

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 17 (1910)

Heft: 11

Artikel: Schweizerische Ein- u. Ausfuhr von Baumwollwaren im Jahre 1909

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

webe pro 1909 doch 23,5 Millionen beträgt gegenüber 15 Millionen im Vorjahre. Die interessante Statistik gibt noch manche Winke, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann, die aber zum Studium sehr zu empfehlen sind. H. F.



Schweizerische Ein- u. Ausfuhr von Baumwollwaren im Jahre 1909.

Das Jahr 1909 weist seinem Vorgänger gegenüber eine erhöhte Einfuhr von Rohbaumwolle, Garnen und Geweben auf, während die schweizerische Ausfuhr von Garnen und Geweben in ihrer Gesamtheit etwas zurückgegangen ist. Da, aus der Rohstoffzufuhr zu schliessen, nicht weniger produziert worden ist, so dürften die schweizerische Spinnerei und Weberei im Jahre 1909 wohl ihren Absatz im Inland vergrössert haben.

Im Jahre 1909 wurden 23,8 Millionen kg Rohbaumwolle im Wert von 48 Millionen Franken eingeführt, gegen 23,3 Mill. kg im Wert von 37,2 Mill. Fr. im Jahr zuvor. Aus den Vereinigten Staaten wurden 14 Millionen kg, aus Aegypten 9 Millionen kg und aus Britisch Indien 0,6 Millionen kg Baumwolle bezogen; kleinere Posten kamen aus der asiatischen Türkei, aus Südafrika und aus Brasilien. Die Einfuhr von Baumwollabfällen belief sich auf 3 Millionen kg (2,6 Millionen kg im Vorjahre) im Wert von 2,3 Millionen Franken; dagegen wurden 4 Millionen kg im Wert von 3,1 Mill. Fr. aus der Schweiz ausgeführt, insbesondere nach Deutschland.

Die Einfuhr der rohen, einfachen Garne bis Nr. 19 spielt mit 88,600 kg im Wert von 171,600 Fr. keine grosse Rolle und auch die Ausfuhr ist mit 218,400 kg (141,000 kg im Vorjahre) im Wert von 719,300 Fr. nicht sehr bedeutend; sie richtet sich in der Hauptsache nach den Vereinigten Staaten, Deutschland und Argentinien. Um grosse Beträge handelt es sich dagegen bei der Einfuhr der rohen einfachen Garne der Nummern 20 bis 119, die in einer Menge von 1,6 Millionen kg (1,1 Mill. kg) im Wert von 8,9 Millionen Fr. (6,0 Millionen Fr.) eingeführt wurden und zwar fast ausschliesslich aus England, zu kleinem Teile aus Oesterreich und Italien. Die schweizerische Ausfuhr wird mit 1,36 Millionen kg (1,35 Millionen kg) im Wert von 5,6 (6,8) Millionen Fr. ausgewiesen; der weitaus grösste Teil wurde in Deutschland abgesetzt.

Die rohen, einmal gewirnten, zwei- oder mehrfachen Garne von Nr. 20 bis 119 sind mit 347,300 kg (305,000 kg) im Wert von 1,4 (1,2) Millionen Fr. zur Hälfte aus England bezogen worden; die schweizerische Ausfuhr belief sich auf 195,300 kg (162,300 kg) im Wert von 1,2 Millionen Fr. (1,1 Millionen Fr.) und sie stellt sich als eine hochwertigere Ware dar, als das eingeführte Erzeugnis; Absatzgebiete waren in erster Linie Oesterreich-Ungarn, Russland, die Vereinigten Staaten.

England ist ausschliesslicher Lieferant der rohen einfachen Garne von Nr. 120 und darüber im Betrage von 447,900 kg (233,000 kg) und im Wert von 3,6 (2,0) Millionen Franken. Die Ausfuhr ist mit 2000 kg belanglos. England versorgt die Schweiz ebenso mit rohen, zweifachen gesengten Garnen von Nr. 60. und darüber, die im Gewichte von 296,600 kg und im Wert von 1,9 Millionen Franken in die Schweiz gelangt sind. Die Ausfuhr spielt mit 8100 kg ebenfalls keine Rolle.

Günstigere Verhältnisse in bezug auf die schweizerische Ausfuhr trifft man bei den gebleichten, glacierten und mierzersierten Garnen und bei den gefärbten Garnen. Erstere sind, hauptsächlich aus Deutschland, im Betrag von 30,400 kg und Wert von 129,300 Fr. in die Schweiz gelangt, während die Ausfuhr, die grösstenteils nach Oesterreich und den Vereinigten Staaten gerichtet ist, sich auf 237,900 kg (240,100 kg) im Wert von 1,237,600 Fr. belief. Gefärbte Garne sind wiederum vornehmlich aus Deutschland in die Schweiz gelangt und zwar 97,000 kg (85,100 kg) im Wert von

434,300 Fr. Die Schweizerische Ausfuhr ging in kleineren Beträgen nach den meisten europäischen Staaten, den Hauptposten nahm aber wiederum Ostasien, insbesondere Britisch Indien auf. Die Gesamtausfuhr stellte sich auf 629,600 kg (517,600 kg) im Wert von 1,997,000 (1,809,100) Fr.

Die für den Kleinverkauf hergerichteten Garne, die im Betrage von 387,900 kg (330,600 kg) und 2,591,900 Fr. in die Schweiz gelangten, wurden zu gleichen Teilen aus England, Deutschland und Belgien bezogen. Die Ausfuhr übersteigt mit 197,900 kg im Wert von 1,108,200 Fr. diejenige des Vorjahres um 35,000 kg; der grösste Abnehmer war Italien, dann folgen Dänemark, Russland und die Türkei.

Ueber die Ein- und Ausfuhr von Webwaren wird in der nächsten Nummer der „Mitteilungen“ berichtet.



Sozialpolitisches.



Zur Kranken- und Unfallversicherung. Es ist in den „Mitteilungen“ schon von den Beschlüssen der Kommission des Ständerates in Bezug auf den Dienstvertrag im neuen schweizerischen Obligationenrecht die Rede gewesen und insbesondere auch von Art. 1381. Dieser Artikel bestimmt im wesentlichen, dass bei allen Dienstverträgen, die über ein Jahr gedauert haben, der Lohn für eine verhältnismässig kurze Zeit ausbezahlt werden muss, wenn der Dienstpflichtige an der Leistung der Dienste durch unverschuldete Krankheit oder schweizerischen obligatorischen Militärdienst verhindert ist; dabei ist allerdings vorgesehen, dass bei der Festsetzung dieses Anspruches anderweitige Einnahmen, wie Sold und Krankengeld, in gewissem Umfange vom Lohn abgezogen werden dürfen. Die letzte Bestimmung greift in das Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung hinüber und es hat der Ständerat, der den Entwurf dieses Gesetzes in der Frühjahrssession zu Ende beraten hat, mit Recht die Regelung des Lohnanspruches in Krankheitsfällen in das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz verlegt; ein neuer Artikel 97 bestimmt darüber folgendes: „Der Lohnanspruch eines Dienstpflichtigen für verhältnismässig kurze Zeit entfällt bei Krankheit durch Unfall, wenn diese obligatorisch versichert ist; über den Wegfall dieses Lohnanspruches bei freiwillig versicherter Krankheit aus Unfall, bestimmt die Bundesversammlung das Entsprechende. Der Lohnanspruch für verhältnismässig kurze Zeit eines nach Absatz 1 versicherten Dienstpflichtigen vermindert sich bei einer Krankheit aus anderer Ursache um das von der Kasse entrichtete Krankengeld, wenn der Dienstherr an den Beitrag des Dienstpflichtigen an eine anerkannte Krankenkasse wenigstens die Hälfte beiträgt.“ Der oben aufgeführte Artikel 1381 des neuen Obligationenrechts erfährt demnach durch den neuen Artikel 97 der Kranken- und Unfallversicherung eine Präzisierung in dem Sinne, dass — sofern die Kranken- und Unfallversicherung eingeführt wird — der Lohnanspruch des Dienstpflichtigen bei Unfällen überhaupt wegfällt, bei Krankheit dagegen bestehen bleibt und es soll nur dann der in Art. 1381 O.-R. vorgesehene Abzug des Krankengeldes vom Lohn statthaft sein, wenn der Arbeitgeber die Hälfte der Prämie trägt. Auf diese Weise wird ein indirekter Zwang auf den Arbeitgeber ausgeübt, damit er einen Teil der Krankenversicherungsprämie übernehme, während der Nationalrat ausdrücklich von einer solchen Verpflichtung Umgang genommen hat.

Der gleiche Grundsatz hat den Ständerat geleitet, als er in Artikel 2 der Krankenversicherung — im Gegensatz zum Nationalrat — die Kantone ermächtigte, bei der obligatorischen Einführung der Krankenversicherung, die Arbeitgeber zu einem Beitrag zu verpflichten, der bis ein Viertel der von den Mitgliedern zu leistenden Prämie betragen darf. Es ist ausgerechnet worden, dass für 1 Fr. Krankengeld pro Tag, nach Abzug des Bundesbeitrages, vom Krankenkassenmitglied eine Jahresprämie von 4 Fr. zu leisten ist; der Anteil des Arbeitgebers würde sich demnach pro Arbeiter und pro Jahr auf ein Viertel oder etwa 1 Fr. belaufen; um den Verpflichtungen des Art. 1381